



## Famulatur

Die ärztliche Ausbildung umfasst eine Famulatur in einem Zeitraum von **4 Monaten**, welche während der unterrichtsfreien Zeiten (Semesterferien, offizielle Ferien, Beurlaubung) zwischen dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und spätestens bis zur Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung absolviert wird. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Tätigkeit in verschiedenen ärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen. Die Famulatur ist unter der Leitung approbierter Ärzte und Ärztinnen in **4 Abschnitten** abzuleisten.

### Wo und wie ist die Famulatur abzuleisten?

Die einzelnen Famulatur-Abschnitte sind nach § 7 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) wie folgt abzuleisten:

Mindestens 1 Abschnitt findet in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung statt, um die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung vertraut zu machen.

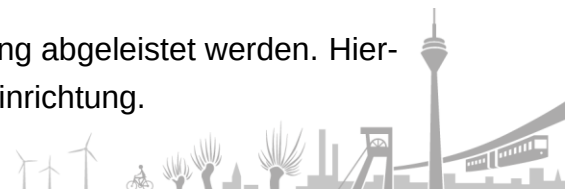
#### **1. Ambulante Krankenversorgung – Praxis-Famulatur (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ÄApprO) (insgesamt 30 Tage, aufteilbar in 2 Teilabschnitte zu je zusammenhängend 15 Tage – auch in 2 unterschiedlichen ambulanten Ausbildungsstätten)**

**Ambulante Krankenversorgung:** Dieser Abschnitt muss ärztlich angeleitet werden. In Betracht kommen beispielsweise Ambulanzen, Notaufnahmen und Radiologien von Krankenhäusern. Bei den entsprechenden Einrichtungen in Krankenhäusern ist besonders zu beachten, dass die Ausbildung ausschließlich die ambulante Krankenversorgung beinhaltet.

**Praxis-Famulatur:** Den Studierenden muss hier die Möglichkeit der ganztägigen Ausbildung in der ambulanten Ausbildung geboten werden. Geeignete Einrichtungen sind beispielsweise Fachpraxen.

#### **2. Stationäre Patientenversorgung – Krankenhaus-Famulatur (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ÄApprO) (zusammenhängend 30 Tage in einer Ausbildungsstätte)**

Mindestens 1 Abschnitt muss in einer stationären Einrichtung abgeleistet werden. Hierunter fallen Krankenhäuser und stationäre Rehabilitationseinrichtung.





### **3. Hausärztliche Patientenversorgung – Hausarzt-Famulatur (zusammenhängend 30 Tage in einer Ausbildungsstätte)**

Mindestens 1 Abschnitt der Famulatur ist im Bereich der hausärztlichen Versorgung abzuleisten. Dazu gehören alle Allgemeinärzte, Kinderärzte und Internisten, die keine Schwerpunktbezeichnung besitzen.

### **4. Wahlfamulatur (insgesamt 30 Tage, aufteilbar in 2 Teilabschnitte zu je zusammenhängend 15 Tage – auch in 2 unterschiedlichen Ausbildungsstätten)**

Die Wahl-Famulatur kann in einem der 3 oben genannten Bereiche oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, absolviert werden. Beispiele sind das Gesundheitsamt, die Pathologie oder die Rechtsmedizin. Bei einer Aufteilung im Öffentlichen Gesundheitswesen müssen beide Teile im gleichen Bereich stattfinden, also z. B. beide Teile im Gesundheitsamt.

Für die drei oben genannten Bereiche gilt, dass beide Teile im gleichen Versorgungsbereich absolviert werden müssen, also z. B. beide Teile ambulant oder beide Teile stationär. Der konkrete Fachbereich (z. B. Orthopädie) muss dabei nicht identisch sein.

#### **Welche Besonderheiten sind bei der Ableistung zu beachten?**

Die Famulatur in der **Radiologie** eines Krankenhauses muss im Rahmen einer Krankenhaus Famulatur einen Hinweis enthalten, dass eine radiologische oder nuklearmedizinische Bettenstation vorhanden ist. Andernfalls handelt es sich um einen Abschnitt in der ambulanten Krankenversorgung.

Famulaturen in der **klinischen Rechtsmedizin oder klinischen Pathologie** können (auch) als Praxis-Famulatur anerkannt werden, sofern das Tätigkeitsprofil ausschließlich unmittelbare Patientenversorgung beinhaltet, wie z. B. in einer Ambulanz für Gewaltopfer. Das Famulatur-Zeugnis muss einen Hinweis über den direkten Patientenbezug / eine Tätigkeitsbeschreibung der patientenbezogenen Ausbildungsinhalte enthalten. Famulaturen ohne unmittelbaren Patientenversorgungsbezug (sog. Labormedizin) kommen grundsätzlich nur als Wahlfamulatur in Betracht. Dasselbe gilt für Famulaturen in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).



## Wie ist die Famulatur nachzuweisen bzw. zu bescheinigen?

Die Famulatur muss in der gemäß ÄApprO vorgegebenen Form (siehe Anlage 6 zu § 7 Abs. 4 Satz 2 ÄApprO) bescheinigt werden. Ausstellen muss diese Bescheinigung die approbierte Ärztin oder der approbierte Arzt, unter dessen Leitung das Praktikum stattfindet. Wichtig ist, dass immer volle 30 Kalendertage (und nicht etwa 4 Wochen) bescheinigt werden, andernfalls kann die Famulatur als ungültig abgelehnt werden. Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulatur-Zeit kann nicht anerkannt werden. Achten Sie daher dringend darauf, dass das Zeugnis **nicht vordatiert** ist.

Aus dem Famulatur-Zeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxis-Famulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr.3 ÄApprO, eine Krankenhausfamulatur gemäß § 7 Abs.3 Nr. 1 ÄApprO oder eine Hausarztfamulatur gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ÄApprO handelt. Eine Wahl-Famulatur ist als solche zu kennzeichnen. Das Landesprüfungsamt empfiehlt, den jeweils entsprechenden Vordruck zu verwenden.

## Kann die Famulatur im Ausland abgeleistet werden?

Die Famulaturen können **mit Ausnahmen der Hausarztfamulatur** auch im Ausland abgeleistet werden. Für Auslandsfamulaturen gelten dieselben oben genannten Regeln. Auch bei Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur ÄApprO zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis über die im Ausland abgeleistete Famulatur dennoch alle Angaben enthält, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 vorsieht. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels / Stempels der Einrichtung) beigelegt werden.

Es wird empfohlen, die im Ausland abgeleistete Famulatur vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, vorab zur Anerkennung vorzulegen. Auch Inlands-Famulaturen können – falls gewünscht – mit diesem Antrag vorab zur Anerkennung vorgelegt werden.

## Was ist bei der Anerkennung bei Auslandsstudium zu beachten?

Im Anerkennungsfall, d. h., wenn Famulaturen während eines Auslandsstudiums erworben wurden, ist das Landesprüfungsamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich





„Humanmedizin“ studiert wird. Besteht noch keine Immatrikulation für das Humanmedizinstudium an einer Hochschule im Geltungsbereich der ÄApprO, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsort.

Liegt dieser außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig.

Zur Feststellung der Zuständigkeit werden daher folgende Angaben von Ihnen benötigt: Ihr **Geburtsort** und die **Universität**, an welcher Sie in „Humanmedizin“ eingeschrieben sind.

### **Unter welchen Voraussetzungen kann eine während des Auslandsstudiums im Ausland oder Inland erbrachte Famulatur angerechnet werden?**

- Inhaltlich wird auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen in diesem Merkblatt Bezug genommen
- Die Bestimmungen richten sich nach § 7 ÄApprO
- Die Famulatur während des Auslandsstudiums ist grundsätzlich während der dortigen unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Entsprechende Nachweise sind dem Antragsformular beizufügen
- Die Famulatur ist nach dem Bestehen/der Anerkennung von M1 und vor der Anmeldung zu M2 zu absolvieren

Hinweis: Im eigenen Interesse ist ein Antrag frühzeitig nach Ableistung einer Famulatur einzureichen. Setzen Sie sich zur Vermeidung von eigenen Nachteilen rechtzeitig, erforderlichenfalls vor Antritt einer Famulatur, mit dem Landesprüfungsamt nachrichtlich in Verbindung.

### **Welche Unterlagen sind für eine Prüfung einzureichen?**

- Inhaltlich wird auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen in diesem Merkblatt Bezug genommen.
- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Universität (in einfacher Kopie)
- Famulaturzeugnis (im Original oder in beglaubigter Kopie)
- Nachweis über die Erbringung der Famulatur während der unterrichtsfreien Zeit (in einfacher Kopie)
- Nachweis über das Bestehen der M1 Prüfung bzw. ein Äquivalent / in der Regel ist dies der vom LPA NRW ausgestellte Anerkennungsbescheid (in einfacher Kopie)
- Transcript of Records (Fächer- und Notenübersicht) in beglaubigter Kopie